

Prüfung im Europarecht I
Verfassungsrecht der Europäischen Union

vom 14. Februar 2005

Matrikel Nummer (ohne Namensnennung):.....

Die Prüfung besteht aus zwei Teilen. Der erste Teil prüft das Grundwissen. Der zweite Teil besteht aus einer Falllösung, die es Ihnen ermöglicht, Ihre Fähigkeiten an einem konkreten Problem unter Beweis zu stellen.

Zeitvorschlag:

Teil I: 30 Minuten

Teil II: 90 Minuten

Teil II wird bei der Benotung doppelt gewichtet.

Viel Glück!

Teil I
Grundwissen

Kreuzen Sie die richtige Antwort an. Es gibt jeweils nur eine richtige Antwort pro Frage. Mehr als eine Antwort pro Frage gilt als Falschbeantwortung. Falsche Antworten zählen nicht als Minuspunkte.

1. Was schlug Sir Winston Churchill in seiner Rede am 19. September 1946 in Zürich vor?

- a) Die Gründung der Vereinigten Staaten von Europa, wobei Grossbritannien in dieser Staatenvereinigung eine führene Rolle zukommen sollte. ()
- b) Die Gründung einer supranationalen Organisation mit sektoriell begrenzten Kompetenzen im wirtschaftlichen Bereich unter Ausschluss jeglicher politischer Integration..... ()

- c) Die Gründung einer politischen und wirtschaftlichen Union, die grundsätzlich allen europäischen Staaten offenstehen und auf der Partnerschaft zwischen Deutschland und Frankreich aufbauen würde. ()

2. Welche der unten aufgeführten Aufgaben zählte gemäss der Erklärung von Laeken nicht zu den primären und unmittelbaren Aufgaben des Konvents zur Zukunft Europas?

- a) Vereinfachung der Verträge und der Instrumente der Union. ()
- b) Ausarbeitung einer europäischen Verfassung. ()
- c) Schaffung einer klareren Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen der Union und den Mitgliedstaaten. ()

3. Welche Pflicht haben nationale Gerichte gemäss der Rechtsprechung des EuGH im Falle, dass nationales Recht gegen Gemeinschaftsrecht verstösst?

- a) Jedes nationale Gericht hat die Pflicht, die Nichtigkeit der gemeinschaftsrechtswidrigen innerstaatlichen Bestimmungen festzustellen, wobei die Nichtigkeitserklärung retroaktive Wirkung entfaltet. ()
- b) Jedes nationale Gericht muss gemeinschaftsrechtswidrigen innerstaatlichen Bestimmungen die Anwendung versagen. ()
- c) Nur die letztinstanzlichen nationalen Gerichte haben die Pflicht, nationale Bestimmungen, die gegen das Gemeinschaftsrecht verstossen, nicht anzuwenden. Somit wird der Grundsatz der prozessualen Autonomie der Mitgliedstaaten gewahrt. ()

4. Welche Aussage charakterisiert das Verhältnis zwischen dem Bundesverfassungsgericht und dem EuGH im Bereich des Grundrechtsschutzes richtig?

- a) Sowohl der EuGH als auch das Bundesverfassungsgericht sind zur Prüfung der Grundrechtskonformität von EG-Rechtsakten zuständig, wobei das Bundesverfassungsgericht jedoch nur prüft, ob der Wesensgehalt der Grundrechte in casu verletzt ist. ()
- b) In seiner neuesten Rechtsprechung hat das Bundesverfassungsgericht das Auslegungsmonopol des EuGH bedingungslos anerkannt und seine Zuständigkeit zur Prüfung von Grundrechtsverletzungen durch EG-Rechtsakte verneint. ()
- c) Das Bundesverfassungsgericht tritt auf Verfassungsbeschwerden, welche einen Verstoß gegen die Grundrechte durch EG-Rechtsakte rügen, grundsätzlich nicht mehr ein, ausser, es würde dargetan, dass der EuGH den unabdingbar gebotenen Grundrechtsschutz generell nicht mehr gewährleistet. ()

5. Welche Aussage gibt die Rechtsprechung des EuGH zur Frage der horizontalen direkten Anwendbarkeit korrekt wieder?

- a) Die horizontale direkte Anwendbarkeit ist sowohl für Bestimmungen des Primärrechts als auch für Bestimmungen des Sekundärrechts ausgeschlossen. ()
- b) Im Gegensatz zu seiner Rechtsprechung im Bereich des Sekundärrechts hat der EuGH die horizontale direkte Anwendbarkeit von Primärrecht nie generell ausgeschlossen und einzelnen Bestimmungen des EGV horizontale direkte Anwendbarkeit gewährt. ()
- c) Die horizontale direkte Anwendbarkeit primärrechtlicher Bestimmungen ist auf die vier Grundfreiheiten beschränkt. ()

6. Welche der folgenden Aussagen gibt die Rechtsprechung des EuGH zu den impliziten Kompetenzen der EG im Aussenwirtschaftsrecht korrekt wieder?

- a) Eine implizite Kompetenz zum Vertragsschluss kann sich von der Rechtslage im Innenverhältnis ableiten. Sie ist gegeben, wenn die Gemeinschaft bereits zur Verwirklichung einer vom Vertrag vorgesehenen gemeinsamen Politik Vorschriften erlassen hat. ()
- b) Die EG ist zum Abschluss völkerrechtlicher Verträge befugt, wenn die Gemeinschaft im Innenverhältnis zur Verwirklichung eines bestimmten Zieles zuständig ist und das völkerrechtliche Abkommen zur Erreichung dieses Zieles erforderlich ist. ()
- c) Die Union hat eine implizite Kompetenz zum Vertragsschluss, wenn der Abschluss des Abkommens notwendig ist, damit die Union ihre Zuständigkeit auf interner Ebene ausüben kann, oder wenn er einen internen Rechtsakt der Union beeinträchtigt. ()

7. Was bedeutet das Subsidiaritätsprinzip?

- a) Die EG soll im Bereich der gemischten Kompetenzen nur tätig werden, wenn die angestrebten Ziele auf Gemeinschaftsebene besser erreicht werden können. ()
- b) Die EG kann auch ohne vertragliche Ermächtigung tätig werden, wenn ein Ziel auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht oder nicht ausreichend erreicht werden kann. ()
- c) Die Mitgliedstaaten bleiben für alle an die EG abgetretenen Kompetenzen subsidiär zuständig..... ()

8. Wer ist nicht befugt, auf dem Weg der Nichtigkeitsklage (230 EGV) eine Richtlinie anzufechten, die ein absolutes Werbeverbot für Tabakwaren einführt, wobei geltend gemacht wird, dass die Richtlinie gegen die Gemeinschaftsgrundrechte verstösst?

- a) Das Europäische Parlament, da es gemäss des Urteils ‚Les Verts‘ nur zur Nichtigkeitsklage aktivlegitimiert ist, wenn es eine Verletzung seiner eigenen Befugnisse geltend macht. ()

- b) Ein Mitgliedstaat, wenn dessen Vertreter im Rat für die Richtlinie gestimmt hat..... ()
- c) Die betroffenen Tabakproduzenten, da sie die Voraussetzungen von Art. 230 Abs. 4 EGV nicht erfüllen. ()

9. Welches ist in der Rechtsprechung des EuGH die bedeutendste Rechtsquelle der Gemeinschaftsgrundrechte?

- a) Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union. ()
- b) Die nationalen Verfassungen. ()
- c) Die EMRK, welche im Gemeinschaftsrecht jedoch nicht direkt gilt sondern vom EuGH zur Konkretisierung der allgemeinen Rechtsgrundsätze beigezogen wird. ()

10. Welche der folgenden Änderungen ist im Verfassungsvertrag nicht vorgesehen?

- a) Abschaffung der „Drei-Säulenstruktur der EU“, womit auch die Unterscheidung zwischen der ‚Europäischen Gemeinschaft‘ und der ‚Europäischen Union‘ hinfällig würde. ()
- b) Einführung der Rechtspersönlichkeit der EU..... ()
- c) Eine umfassende Supranationalisierung der Gemeinsamen Aussen- und Sicherheitspolitik. ()

11. Welche Aussage gibt die Rechtsprechung des EuGH zur direkten Anwendbarkeit der WTO-Übereinkommen richtig wieder?

- a) Alle Bestimmungen der WTO-Abkommen sind nicht direkt anwendbar, da sie wegen ihrer grossen wirtschaftlichen Bedeutung im Unterschied zu den anderen von der EG abgeschlossenen Staatsverträgen nicht Bestandteil des Gemeinschaftsrechts bilden und folglich vom Gemeinschaftsgesetzgeber ins EG-Recht transformiert werden müssen. ()
- b) Die WTO-Übereinkünfte gehören wegen ihrer Natur und Struktur grundsätzlich nicht zu den direkt anwendbaren Vorschriften, wobei der EuGH diesbezüglich insbesondere auf den Grundsatz der Gegenseitigkeit und die Haltung der USA als wichtigstem Handelspartner der Gemeinschaft Bezug nimmt. ()
- c) Manche Bestimmungen der WTO-Übereinkommen können direkt anwendbar sein, vorausgesetzt, dass sie klar, eindeutig und unbedingt gefasst sind, so dass sich der Einzelne unmittelbar auf sie berufen kann. ()

12. Die folgenden hauptsächlichen Staatsverträge regeln zur Zeit die Beziehungen zwischen der Schweiz und der EG

- a) Das Freihandelsabkommen vom 1972, ergänzt durch das EFTA Übereinkommen; 7 bilaterale Abkommen von 1999. ()
- b) Das Freihandelsabkommen von 1972, revidiert und ergänzt durch das EWR Abkommen; 7 bilaterale Abkommen von 1999. ()
- c) Das Freihandelsabkommen von 1972; 7 bilaterale Abkommen von 1999. ()

13. Die Mitgliedstaaten haben insbesondere seit der Unterzeichnung des Vertrags von Maastricht eine klarere Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen der EU und den Mitgliedstaaten gefordert. Welche der untenstehenden Aussagen erklärt diese Entwicklung am treffendsten?

- a) Die im Maastricht-Vertrag stark verstärkten Kompetenzen des Europäischen Parlaments, was zu einem stärkeren Bewusstsein für rechtsstaatliche Prinzipien und Transparenz geführt hat. ()
- b) Die Ausweitung von Entscheiden mit qualifiziertem Mehr im Rat und die damit verbundene Abkehr vom Einstimmigkeitsprinzip..... ()
- c) Die Einführung der Gemeinsamen Währung, die zu starken Zentralisierungstendenzen auf Gemeinschaftsebene in den Bereichen der Wirtschaftspolitik geführt hat. ()

14. Welche der folgenden Argumente gegen die horizontale Drittwirkung von Richtlinien sind gemäss Generanwalt Lenz' Schlussanträgen in Faccini Dori durch die Entwicklung des Gemeinschaftsrechts überholt?

- a) Das auf die geringfügigen Kompetenzen des Europäischen Parlaments zurückzuführende Demokratiedefizit; die fehlende Veröffentlichung von Richtlinien mit konstitutiver Wirkung..... ()
- b) Das auf die geringfügigen Kompetenzen des Europäischen Parlaments zurückzuführende Demokratiedefizit; der Wortlaut von Art. 249 EGV (ex Art. 189 EGV)..... ()
- c) Die fehlende Veröffentlichung von Richtlinien mit konstitutiver Wirkung; der Wortlaut von Art. 249 EGV (ex Art. 189 EGV). ()

15. Was ist unter Komitologie zu verstehen?

- a) Die Delegation von Durchführungsbefugnissen durch den Gemeinschaftsgesetzgeber an die Kommission, wobei die Kommission auf kommissionsinterne Arbeitsgruppen zurückgreifen kann, falls sie dies als nützlich erachtet ()
- b) Die zunehmende Tendenz in der EG, die wichtigsten Entscheide ausserhalb des institutionellen Rahmens, in ad hoc berufenen Ausschüssen zu treffen. ()

- c) Die Delegation von Durchführungsbefugnissen vom Gemeinschaftsgesetzgeber an die Kommission, wobei die Kommission ihre Befugnisse in Zusammenarbeit mit Ausschüssen bestehend aus nationalen Regierungsbeamten wahrnehmen muss.()

16. Aufgrund welcher Grundsätze ist der EuGH zum Schluss gelangt, dass die Nichtanhörung des Europäischen Parlaments im Urteil Roquette Frères-Isolguose die Verletzung einer wesentlichen Formvorschrift darstellt?

- a) Aufgrund des demokratischen Prinzips und des Effektivitätsprinzips.....()
- b) Aufgrund des Grundsatzes des institutionellen Gleichgewichts und des demokratischen Prinzips.()
- c) Aufgrund des Grundsatzes des institutionellen Gleichgewichts und des Effektivitätsprinzips.()

17. Welche der folgenden Befugnisse fehlt dem Europäischen Parlament?

- a) Einzelne Kommissionsmitglieder aufgrund eines Misstrauensantrags zum Rücktritt zu zwingen.()
- b) Der Kommission auf Empfehlung des Rates Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans erteilen.()
- c) Die Ernennung des vom Rat ausgewählten Kommissionspräsidenten zu verhindern.()

18. In der Rechtsetzung lässt sich das Verhältnis von Rat und Europäischem Parlament im Verfahren der Mitentscheidung nach dem Vertrag von Nizza wie folgt charakterisieren:

- a) Die Mitentscheidung des Parlamentes beschränkt sich im Ergebnis auf ein Vetorecht, so dass nicht von einer Gleichberechtigung von Rat und Parlament gesprochen werden kann()
- b) Der Rat kann sich gegenüber dem Parlament durchsetzen, da dieses nur einen Anspruch auf Anhörung hat.....()
- c) Rat und Parlament sind nach der Festlegung des gemeinsamen Standpunktes gleichberechtigt; die Verabschiedung eines Rechtsaktes bedarf der Zustimmung beider Institutionen()

19. Wo der EG eine ausschliessliche Kompetenz zugewiesen ist,...

- a) darf ein Mitgliedstaat nicht mehr ohne die Zustimmung der Kommission und nur als Sachwalter der Gemeinschaft tätig werden.()

- b) darf ein Mitgliedstaat weiterhin selbständig tätig werden, sofern die EG ihre Zuständigkeit noch nicht ausgeübt hat. ()
- c) darf ein Mitgliedstaat weiterhin selbständig tätig werden, sofern er keine Regelungen erlässt, welche die Verwirklichung der Ziele des Art. 3 EGV verunmöglichen. ()

20. Der Europäische Rat...

- c) ist die Bezeichnung, die sich für die Regierungskonferenzen eingebürgert hat, die zu einer Revision der Gründungsverträge führen. ()
- d) setzt sich aus den Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten zusammen und legt allgemeine Zielvorstellungen für die Entwicklung der EU fest, welche nicht über eine politische Verbindlichkeit hinausgehen. ()
- c) ist ein bedeutendes Organ der EU, das ausserhalb des institutionellen Rahmens der Römerverträge in den 70-er Jahren entstanden ist und vom Rat zu unterscheiden ist. ()

Teil II

Falllösung

Formelles

Schreiben Sie Ihre Antwort auf die ausgeteilten separaten Blätter. Lassen Sie auf einer Seite einen ca. 5 cm breiten Rand für die Prüfungskorrektur frei und vergessen Sie nicht, Ihre Matrikelnummer auf jedem gebrauchten Papierbogen anzugeben. Schreiben Sie bitte leserlich!

Nummerieren sie bitte Ihre Seiten und legen Sie sie nach der Prüfung mit den Prüfungsfragen ins Kuvert.

Materielles

Nehmen Sie bei Ihrer Antwort Bezug auf die Rechtsprechung des EuGH und die relevanten Bestimmungen der Verträge. Verweise auf Fälle, die ausschliesslich in den Fallbresprechungen behandelt wurden, werden nicht mit Zusatzpunkten honoriert. Konzentrieren Sie sich folglich auf den in der Vorlesung behandelten Stoff.

Viel Erfolg!

Sachverhalt:

Am 6. Juli 1998 erliessen Rat und Parlament gestützt auf Art. 95 EGV die Richtlinie 98/44/EG über den rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen.

Die Richtlinie enthält unter anderem folgende Bestimmungen:

Artikel 1

(1) Die Mitgliedstaaten schützen biotechnologische Erfindungen durch das nationale Patentrecht. Sie passen ihr nationales Patentrecht erforderlichenfalls an, um den Bestimmungen dieser Richtlinie Rechnung zu tragen.

(...)

Artikel 2

(1) Im Sinne dieser Richtlinie ist

a) "biologisches Material" ein Material, das genetische Informationen enthält und sich selbst reproduzieren oder in einem biologischen System reproduziert werden kann;

(...)

Artikel 3

(1) Im Sinne dieser Richtlinie können Erfindungen, die neu sind, auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhen und gewerblich anwendbar sind, auch dann patentiert werden, wenn sie ein Erzeugnis, das aus biologischem Material besteht oder dieses enthält, oder ein Verfahren, mit dem biologisches Material hergestellt, bearbeitet oder verwendet wird, zum Gegenstand haben.

(2) Biologisches Material, das mit Hilfe eines technischen Verfahrens aus seiner natürlichen Umgebung isoliert oder hergestellt wird, kann auch dann Gegenstand einer Erfindung sein, wenn es in der Natur schon vorhanden war.

(..)

Artikel 5

(1) Der menschliche Körper in den einzelnen Phasen seiner Entstehung und Entwicklung sowie die bloße Entdeckung eines seiner Bestandteile, einschließlich der Sequenz oder Teilsequenz eines Gens, können keine patentierbaren Erfindungen darstellen.

(2) Ein isolierter Bestandteil des menschlichen Körpers oder ein auf andere Weise durch ein technisches Verfahren gewonnener Bestandteil, einschließlich der Sequenz oder Teilsequenz eines Gens, kann eine patentierbare Erfindung sein, selbst wenn der Aufbau dieses Bestandteils mit dem Aufbau eines natürlichen Bestandteils identisch ist.

(3) Die gewerbliche Anwendbarkeit einer Sequenz oder Teilsequenz eines Gens muß in der Patentanmeldung konkret beschrieben werden.

Artikel 6

(1) Erfindungen, deren gewerbliche Verwertung gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstoßen würde, sind von der Patentierbarkeit ausgenommen, dieser Verstoß kann nicht allein daraus hergeleitet werden, daß die Verwertung durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften verboten ist.

(2) Im Sinne von Absatz 1 gelten unter anderem als nicht patentierbar:

- a) Verfahren zum Klonen von menschlichen Lebewesen;
- b) Verfahren zur Veränderung der genetischen Identität der Keimbahn des menschlichen Lebewesens;
- c) die Verwendung von menschlichen Embryonen zu industriellen oder kommerziellen Zwecken;
- d) Verfahren zur Veränderung der genetischen Identität von Tieren, die geeignet sind, Leiden dieser Tiere ohne wesentlichen medizinischen Nutzen für den Menschen oder das Tier zu verursachen, sowie die mit Hilfe solcher Verfahren erzeugten Tiere.

Artikel 15

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis zum 30. Juli 2000 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unmittelbar davon in Kenntnis

Auf ausdrückliches Ersuchen des niederländischen Parlaments beantragte das Königreich der Niederlande die Nichtigerklärung der Richtlinie auf der Grundlage von Art. 230 EGV. Es machte folgende Klagegründe geltend:

- Der Gemeinschaft sei zum Erlass der Richtlinie nicht zuständig gewesen; zudem verletze die Richtlinie den Grundsatz der Subsidiarität, da das Handeln auf Gemeinschaftsebene nicht erforderlich sei und die Mitgliedstaaten die Ziele der Richtlinie besser auf nationaler Ebene verwirklichen könnten.
- Die in Art. 5 Abs. 2 der Richtlinie vorgesehene Patentierbarkeit isolierter Bestandteile des menschlichen Körpers stelle eine Instrumentalisierung lebender menschlicher Materie dar und verletze das Grundrecht auf Menschenwürde.

Kürzlich ist das Urteil des EuGH ergangen, welches alle Klagegründe abgewiesen und die Gültigkeit der Richtlinie bestätigt hat.

In Deutschland stieß die Richtlinie ebenso kontrovers wie in den Niederlanden, weshalb sie bisher in Deutschland noch nicht umgesetzt worden ist. Das Urteil des EuGH sowie intensive öffentliche Kampagnen und Lobbyarbeit von Seiten der Pharmaindustrie haben jedoch in den letzten Wochen einen Gesinnungswandel der Abgeordneten im Bundestag und im Bundesrat hervorgerufen. Ein immer größerer Teil der Parlamentarier neigt dazu, das nationale Patentrecht im Sinne der Richtlinie zu revidieren. Nur die Grüne Partei bekämpft die Patentierbarkeit von biologischem Material und isolierten Bestandteilen des menschlichen Körpers weiterhin vehement, ohne jedoch über die gemeinschaftsrechtlichen Konsequenzen der Nichtumsetzung der Richtlinie informiert zu sein. Um unter anderem die Folgen der

Nichtumsetzung besser abschätzen zu können, wendet sich der Fraktionschef der Grünen Partei an Sie und bittet Sie, ihm die folgenden Fragen zu beantworten:

Fragen:

1. Besteht eine Möglichkeit, die Richtlinie 98/44 trotz des vorliegenden Urteils des EuGH vor dem deutschen Bundesverfassungsgericht wegen Kompetenzüberschreitung und Verletzung des Grundrechts der Menschenwürde erfolgreich anzufechten? Anders gesagt: Unter welchen Voraussetzungen ist das Bundesverfassungsgericht nach seiner Rechtsprechung bereit, dem EG Recht die Gefolgschaft zu verweigern? Wie beurteilen Sie vorliegend die Chancen einer solchen Klage?
2. Kann sich die pharmazeutische Industrie bei der Anfechtung einer abgelehnten Patenterteilung direkt auf die Richtlinie berufen, auch wenn sie nicht oder nur unvollständig umgesetzt wurde?
3. Sind die deutschen Behörden und Gerichte verpflichtet, die Richtlinie 98/44 bei der Anwendung und Auslegung des deutschen Patentrechts selbst ohne erfolgte Umsetzung zu berücksichtigen?
4. Mit welchen Massnahmen muss seitens der EG Kommission bei fehlender Umsetzung der Richtlinie nach Ablauf der Umsetzungsfrist gerechnet werden? Kann die EG Kommission gegenüber der Bundesrepublik Sanktionen anordnen?